



Kreis Paderborn Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Regionalbündnis Windvernunft e.V.
Herrn Heiner Brinkmann
Per email an:
verein@regionalbuendnis-windvernunft.de

Dienstgebäude:
Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Frau Zielke-Naß
Zimmer: C.03.19
Tel.: 05251 308-6606
Fax: 05251 308-6699
zielke-nassd@kreis-paderborn.de
Mein Zeichen: 41473-18-600
Datum: 11.07.2018

Vorhaben Offener Brief an den Landrat des Kreises Paderborn Herrn Müller
bzgl. Havarie einer Windenergieanlage in Borchten-Etteln am
08.03.2018

Antragsteller Herrn Heiner Brinkmann, Bekscher Berg 59, 33100 Paderborn

Grundstück

Gemarkung Etteln
Flur 14
Flurstück 22

Ihr offener Brief vom 29.06.2018 bzgl. der Havarie einer Windenergieanlage in Borchten-Etteln

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Brinkmann,

in Ihrem offenen Brief stellen Sie folgende Fragen, um deren öffentliche Beantwortung Sie bitten:

- **Warum wurde und wird die Bevölkerung im Falle der Ettelner Havarie nicht von amtlicher Seite laufend und umfassend informiert? (Bürgertelefon / Zentraler Ansprechpartner / Blog, ...)**

Der Kreis Paderborn hat mit Pressemitteilungen vom 12.03., 22.03., 07.05., 08.05. und 18.05.2018 über die lokalen Medien Informationen herausgegeben. Die Pressemitteilungen waren (und sind immer noch) auf der Homepage des Kreises Paderborn einsehbar. Dort sind auch die Kontaktdaten der Pressesprecherin des Kreises Paderborn genannt, die daher auch erste Ansprechpartnerin in dieser Sache gewesen wäre. Es gab dort aber keine telefonischen Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu dem Thema. Auch wurden keine Kommentare auf der Homepage zu den Pressemitteilungen gepostet.



Besuchszeiten:
Allgemein
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Paderborn-Detmold (BLZ 476 501 30) 1 034 081
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81 BIC WELADE3LXXX
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold (BLZ 472 601 21) 875 8000 000
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00 BIC DGPBDE3MXXX
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 95 92 - 462
IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62 BIC PBNKDEFF

Wie Sie wissen, haben wir zudem die Infos getwittert, mit Verweis auf die ausführlichen Informationen auf unseren Internetseiten, die wir stets aktuell halten und ausbauen. Auch hier gab es keinerlei Kommentare und Nachfragen.

Festzuhalten bleibt, dass Informationen über die klassischen und den Social-Media-Kanal Twitter verbreitet wurden und jeder die Möglichkeit der konkreten Kontaktaufnahme (Anruf) sowie der Abgabe von Kommentaren gehabt hätte und auch noch hat. Unsere Pressesprecherin hat zudem zahlreiche Medienanfragen beantwortet. Die Ergebnisse waren in der Presse nachzulesen, nachzuhören, nachzusehen.

Ihr Vorwurf, es würde von hier nicht angemessen informiert, ist daher für mich nicht nachvollziehbar.

An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich feststellen, dass es Ihrerseits bislang keine Nachfragen beim Kreis Paderborn gab. Wenn es also ein zusätzliches Informationsbedürfnis gab, warum haben Sie dann nicht einfach mal zum Telefonhörer gegriffen und angerufen? Erst fast vier Monate nach der Havarie stellen Sie Fragen, die ich Ihnen natürlich gerne beantworte.

• **Welche Vorschriften haben Sie erlassen zur Entsorgung der gesammelten Abfälle? Gibt es dazu Hinweise an die Bevölkerung durch den Kreis?**

Der WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG wurde durch eine Ordnungsverfügung der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Kreises Paderborn aufgegeben, ein Gutachten zur Klärung der von den Trümmerteilen ausgehenden konkreten Gefährdungen für Menschen, Tiere und Pflanzen vorzulegen. Dieses liegt inzwischen auch vor. Die Notwendigkeit, die Bevölkerung vor evtl. speziellen Gefahren zu warnen ergab sich hieraus nicht. Das haben wir beispielsweise auch über eine Pressemitteilung vom 7.5. 2018 kommuniziert. „Die über große Flächen verteilten Bruchstücke stellen keine unmittelbare Gefahr für Menschen dar“, heißt es im seitens des Kreises Paderborn angeforderten Gutachten des vereidigten Sachverständigen. Eine Gefährdung für Pflanzen schließt der Gutachter ebenfalls aus, weil die aus unterschiedlichen Materialien zusammengesetzten Splitter sich nicht im Boden zersetzen. Auch ein mikrobieller Abbau oder Umbau sowie Auswirkungen auf die im Boden lebenden Organismen und Mikroorganismen seien nicht zu erwarten. Da somit keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vorliegen, sind seitens des Kreises Paderborn keine Sanierungs- und Vorsorgemaßnahmen anzuordnen“, heißt es dort. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die in erster Linie von den Trümmerteilen betroffenen Flächen (landwirtschaftliche genutzte Betriebsflächen sowie Betriebsfläche der Windenergieanlage) ohnehin nicht von der Öffentlichkeit betreten werden dürfen und somit die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen mit den Teilen in Kontakt kommen, eigentlich gegen Null geht. Die potenziell von den Trümmerteilen ausgehende Gefahr für Menschen erschöpft sich darin, dass man sich an scharfkantigen Gegenständen, wenn man sie anfasst, Schnittwunden zuziehen kann, wie an jeder umherliegenden Glasscherbe auch. Die betroffenen Landwirte wurden entsprechend informiert.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen in dafür zugelassenen Anlagen ist im Kreislaufwirtschaftsgesetz abschließend geregelt, von daher bedarf es dahingehend keiner weiteren Maßnahmen seitens der Behörden. Die Bevölkerung ist nicht verpflichtet, die Kunststoffteile aufzusammeln und zu entsorgen, so dass auch hier keine Veranlassung bestand, konkrete Entsorgungshinweise zu geben. Im Übrigen gibt es immer die Möglichkeit, sich beim A.V.E. Eigenbetrieb des Kreises Paderborn in Sachen Abfall telefonisch oder persönlich beraten zu lassen.

- **Welche Zuständigkeiten gelten und sind aktiv?**

Es gelten die allgemein gesetzlich geregelten Zuständigkeiten.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (=andere Genehmigungen wie z.B. die Baugenehmigung sind hier eingeschlossen) und damit die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde entfällt mit Erteilung der Genehmigung. Jede Fachbehörde (z.B. Bauaufsicht, Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Immissionsschutzbehörde) überwacht dann ihre Belange separat. Sofern jedoch gegen Auflagen aus einer Genehmigung verstoßen wird, erfolgt auf Veranlassung der Fachbehörde die ordnungsbehördliche Durchsetzung dieser Auflagen durch die untere Immissionsschutzbehörde beim Umweltamt des Kreises Paderborn.

Sofern es um die Windenergieanlage als bauliche Anlage und davon ausgehende Gefahren geht, ist die hiesige untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, der als Sonderordnungsbehörde die Gefahrenabwehr obliegt.

Soweit es um die Verunreinigung von Boden bzw. die Entsorgung von Abfällen geht, liegt die Zuständigkeit bei der im Umweltamt des Kreises Paderborn angesiedelten unteren Bodenschutzbehörde bzw. unteren Abfallbehörde.

- **Welche Gefahren bestehen aus Ihrer Sicht in der Havariezone Etteln weiterhin?**

Unmittelbar von der Anlage ausgehend bestehen keine weiteren durch die Havarie bedingten Gefahren.

Durch die Trümmerreste besteht jedoch nach wie vor die Gefahr, dass diese über die gewonnenen Futtermittel oder direkte Beweidung von Nutz-, ansonsten auch von Wildtieren aufgenommen werden können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nach den geltenden Regelungen diese Fremdstoffe nicht in Futtermitteln enthalten sein dürfen und somit auf diesen Flächen gewonnene und möglicherweise verunreinigte Futtermittel nicht verfüttert werden dürfen (§ 11 Futtermittelverordnung). Damit bliebe die Gefahr für freilebende Wildtiere.

- **Wie sehen die Fachleute die Umweltverschmutzung und den Umgang mit dem kritischen Sondermüll aus Faserverbundwerkstoff?**

Die Umwelteigenschaften der bei der Havarie freigesetzten Faserverbundstoffe sind aus abfall- und wasserwirtschaftlicher Sicht auf Grund ihrer inerten Eigenschaften nicht als kritisch zu bewerten.

Eine negative Beeinflussung des Grundwassers durch sich herauslösende Schadstoffe bzw. dadurch eine Schadstoffverlagerung in den Boden wird nicht gesehen. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist jeder verpflichtet, egal um welche Abfälle es geht.

Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz „Reinigung“ der Flächen kleinste Teile verbleiben. Auf der anderen Seite kann aber auch niemand Unmögliches vom Verursacher verlangen, erst recht nicht Behörden, deren Handeln immer dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit unterliegt.

- **Welche Entschädigungen werden diskutiert, insbesondere kurzfristige Abschlagszahlungen?**

Die Frage von evtl. Entschädigungen richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften und wird zwischen Anlagenbetreiber und betroffenen Grundstückseigentümern/-bewirtschaftern geklärt. Der Kreis Paderborn hat hier keinerlei Befugnisse/Zuständigkeiten und daher auch keine Kenntnisse über diese Abläufe.

- **Welche fachlichen Aussagen gelten derzeit zu Gefährdung für Nutztiere und Wildtiere?**

Die Antwort hierauf findet sich unter dem Punkt: Welche Gefahren bestehen aus Ihrer Sicht in der Havariezone Etteln weiterhin?

- **Wenn es inzwischen Gutachten gibt, warum werden die nicht öffentlich zugänglich gemacht?**

Die wesentlichen Grundaussagen der Gutachten sind in den bisherigen Veröffentlichungen enthalten. Darüber hinaus wurden bislang hier noch keine Wünsche bzgl. Einsichtnahme in diese Unterlagen geäußert. Die Gutachter sind aus Gründen des Wettbewerbs immer sehr zurückhaltend, was eine komplette Veröffentlichung im Netz angeht.

Die einschlägigen und inzwischen auch der breiteren Öffentlichkeit bekannten Vorschriften des Umweltinformations- bzw. Informationsfreiheitsgesetzes gelten aber natürlich auch hier.

- **Welche Notfallpläne und Maßnahmen für weitere Havariefälle im Kreisgebiet wurden getroffen?**

Die Wahrscheinlichkeit von Havarien von Windenergieanlagen ist verhältnismäßig gering. Dies spiegelt sich bereits darin, dass die Haftpflichtbeiträge für die Anlagenbetreiber pro Anlage niedriger sind als für einen PKW.

Auch ist zu bedenken, dass die räumliche Reichweite der Auswirkungen einer Havarie i.d.R auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage begrenzt ist und selbst bei einem Ereignis wie dem in Etteln räumlich eingrenzbar ist.

Zudem ist festzustellen, dass sich die Standorte der Anlagen fast immer im Außenbereich befinden und Wohnbebauung im Nahbereich der Anlagen nicht vorhanden ist. Zudem dürfen in der freien Landschaft weder Ackerflächen noch die Betriebsflächen einer Windkraftanlage betreten werden (vgl. §§ 57 und 59 Landesnaturschutzgesetz NRW).

Selbst im Fall einer Havarie können - wie in Etteln auch geschehen – weitere akute Gefahren durch eine Absperrung der Unfallstelle sicher ausgeschlossen werden. Dafür bedarf es keines Notfallplanes.

Weiter entnehme ich Ihren Ausführungen, dass Sie eine erneute technische Überprüfung aller im Kreisgebiet geplanten/errichteten/betriebenen Windenergieanlagen des Typs E-115 für geboten halten. Zudem plädieren Sie für eine (vorläufige) Stilllegung derartiger Anlagen.

Zu Ihren Forderungen nehme ich wie folgt Stellung:

a) Tatsächliche Grundlagen

Weltweit sind ca. 820 Anlagen des Typs E-115 in Betrieb. Einen ähnlichen Vorfall wie den am 08.03.2018 in Etteln hat es bei diesem Anlagentyp bislang nach meinen Nachforschungen nicht gegeben.

Nach den Feststellungen eines für die Ermittlung der Schadensursache beauftragten **öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen** für Windenergieanlagen ist ein technischer Defekt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Vielmehr ist danach das Vorliegen von menschlichem und zweitrangig organisatorischem Versagen aller Wahrscheinlichkeit nach Ursache der Havarie.

b) Rechtliche Grundlagen

Eine Stilllegung der E 115-Anlagen kommt nur dann in Betracht, wenn eine **Gefahr** für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit von Personen auszumachen ist.

Dabei beschreibt eine Gefahr im Rechtssinne einen Zustand, der bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Rechtsgutsbeeinträchtigung führen wird.

Dagegen genügt ein bloßer **Gefahrenverdacht** für eine Stilllegung grundsätzlich nicht, sondern ermächtigt nur zu Gefahrerforschungsmaßnahmen, also vorläufigen Maßnahmen, welche die Genehmigung als solche unberührt lassen. Allenfalls die einstweilige und nicht dauerhafte Einstellung der genehmigten Tätigkeit ließe sich bei einem Gefahrenverdacht u. U. rechtfertigen. Allerdings wäre dies auch die schärfste Gefahrerforschungsmaßnahme, die in Betracht kommt, so dass mit Blick auf die entgegenstehenden Rechtspositionen des Anlagenbetreibers (Art. 12, 14 Grundgesetz) deren Verhältnismäßigkeit genau zu prüfen wäre.

In Abgrenzung zur Gefahr spricht man von einem Gefahrenverdacht, wenn bei verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung gewisse Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer Gefahr bestehen.

Die tatsächlichen Grundlagen lassen weder den Schluss auf eine Gefahr noch auf einen Gefahrenverdacht zu.

Da ausweislich des Sachverständigengutachtens ein Fabrikations- oder Konstruktionsfehler mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und es bislang keinerlei derartige Schadensfälle bei einer E-115-Anlage gegeben hat, bestehen bereits keine Anhaltspunkte für einen Vorgang, der einen Schaden befürchten ließe. Es mangelt mithin schon am Vorliegen eines Gefahrenverdachts.

Hinzu kommt, dass der Windenergieanlagen-Hersteller vor dem Inverkehrbringen von „E-115“ auf den europäischen Binnenmarkt nachweisen musste, dass der Anlagentyp den Anforderungen der 9. Produktsicherheitsverordnung (sog. Maschinenverordnung) genügt, also bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und der Umwelt nicht gefährdet werden. Die vorgenannte Verordnung legt mithin die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen fest, die es bei der Konstruktion von Windenergieanlagen zu erfüllen gilt. Die Übereinstimmung mit diesen Vorgaben wird durch die Ausstellung einer EG-Konformitätserklärung für die Anlage und der Befestigung eines CE-Zeichens an der Windenergieanlage bescheinigt.

Daneben äußern Sie Ihre Besorgnis hinsichtlich zahlreicher älterer Windenergieanlagen im Kreis Paderborn.

Entsprechend der Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) beträgt die Entwurfslebensdauer einer Windenergieanlage 20 Jahre. Mit Ablauf dieser Frist haben die Betreiber Gutachten vorzulegen, um die Unbedenklichkeit des Weiterbetriebs nachzuweisen.

Rechtzeitig, d.h. vor dem Erreichen der Entwurfslebensdauer, hat sich der Anlagenbetreiber eigenverantwortlich mit einem geeigneten Sachverständigen für Windenergieanlagen und deren Bewertung in Verbindung zu setzen, welcher eine einzelfallbezogene Bewertung und Prüfung über den Weiterbetrieb der jeweiligen Windenergieanlage (BPW) durchführt.

Im Ergebnis weist der Sachverständige in der Regel die Weiterbetriebsdauer bis zur Stillsetzung und Rückbau (Gesamte Nutzungsdauer) aus. Ist die Standsicherheit einer WEA nicht über die Entwurfslebensdauer gewährleistet, so ist auch dieses in dem BPW-Bericht festzuschreiben.

Bei Änderungen in dem Windpark, welche Auswirkungen auf das Ergebnis des erarbeiteten BPW-Bericht haben könnten, wie z.B. durch eine veränderte Turbulenzbelastung durch Zu- oder Rückbau von WEA, steht auch hier der jeweilige Anlagenbetreiber in der ständigen Anpassungspflicht der Weiterbetriebsdauer durch den Sachverständigen.

Die Berichte über die Bewertung und Prüfung für den Weiterbetrieb werden dem Kreis Paderborn grundsätzlich nicht vorgelegt, da dieses infolge des Erlasses des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV NRW) vom 07.09.2016 ausschließlich bei dem Verdacht einer konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von den Anlagenbetreibern der Altanlagen verlangt werden können.

Alternativ kann im BlmSchG-Genehmigungsbescheid durch eine explizite Auflage die Vorlage dieser Berichte gefordert werden, was auch dem heutigen Standard der Genehmigungen des Kreises Paderborn entspricht.

Ferner sprechen Sie den Anlagensicherheitsreport 2018 an und legen dar, dort sei festgestellt worden, Windenergieanlagen als großtechnische Anlagen mit Risikopotenzial dürften nicht von Abnahmen und Kontrollen ausgenommen werden. So steht es dort aber nicht. Ihre Formulierung suggeriert, es würden bislang keinerlei Abnahmen und Kontrollen durchgeführt. Dies trifft aber nicht zu.

Was zutrifft und der TÜV auch feststellt ist, dass bislang nur einzelne Teile dieser Anlagen nach völlig unterschiedlich geregelten Vorgaben geprüft werden. Hier müsse der Gesetzgeber handeln und eine gesetzlich geregelte unabhängige Drittprüfung der Gesamtanlage einführen.

Darüber hinaus stellen Sie fest, aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen im Kreis Paderborn trüge ich eine besondere Verantwortung für beispielhaftes und vorbeugendes Handeln und ich solle meiner Verantwortung gerecht werden. Ich danke Ihnen für Ihren Hinweis, verweise aber darauf, was wir alles in dieser Sache veranlasst haben. Sie können es diesem Schreiben entnehmen und unseren Veröffentlichungen unter www.kreis-paderborn.de. Auf der Homepage finden Sie zudem alle Ansprechpartner mit Telefonnummern und E-Mail-Adressen, an die Sie sich wenden können. Wir stehen Ihnen gern für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Müller